

Informationen Anordnungsmodell psychologische Psychotherapie

Untenstehende Informationen sind wichtig für alle Personen, die sich bereits in psychologischer Psychotherapie befinden oder für Personen (Erwachsene, Kinder, Jugendliche), die eine solche in Anspruch nehmen möchten.

Neuerungen, die am 1.7.22 in Kraft getreten sind, per Gesetz über die Verordnungen KVV und KLV:

- **Die psychologische Psychotherapie** wird über die **obligatorische Grundversicherung KVG** finanziert (wenn das psychische Leiden einen Krankheitswert aufweist). Die Therapiekosten müssen nicht mehr privat (selber) bezahlt oder via Zusatzversicherung finanziert werden. Hierfür braucht es **neu seit Juli 2022** eine **von Ärzten** ausgestellte «Anordnung psychologische Psychotherapie» **mit offiziellem Formular**.
- Die Grundversicherung bezahlt die psychologische Psychotherapie abzüglich der gesetzlichen Kostenbeteiligung (d.h., zuerst muss Ihre Franchise aufgebraucht sein, danach bleibt der Selbstbehalt von 10% bestehen, wie bei ärztlicher Behandlung). Es lohnt sich allenfalls, die Franchise per neues Jahr anzupassen. Dafür muss in der Regel bis zum 30. November dieses Jahres die Franchise nach unten angepasst werden.
- Diese offizielle «Anordnung psychologische Psychotherapie» stellt Ihnen Ihr schweizerisch anerkannter Hausarzt, Ihre Hausärztin oder im Falle von Kindern der schweizerisch anerkannte Kinderarzt, die Kinderärztin aus. Auch schweizerisch anerkannte PsychiaterInnen, sowie ÄrztInnen mit einer SAPPM-Zusatzqualifikation dürfen eine Anordnung «psychologische Psychotherapie» ausstellen.
- Eine Anordnung ist für 15 Sitzungen gültig, danach muss sie durch den/die anordnende/n ÄrztIn erneuert werden. Eine Krisenintervention oder eine Kurztherapie kann jeder Facharzt anordnen und dauert maximal 10 Sitzungen. Dies muss ärztlich als dringlich beschrieben sein. Es braucht nach wenigen Sitzungen das übliche hier beschriebene Verfahren, abzüglich der bereits besuchten Sitzungen.
- Nach 2 mal 15, also 30 Sitzungen Psychotherapie braucht es eine Fallbeurteilung durch eine/n PsychiaterIn. Sie werden darüber gut von Ihrem Psychotherapeuten informiert. Wie diese Fallbeurteilung abläuft, (mit einem Besuch bei der Psychiaterin oder allenfalls aktenbasiert), entscheidet der Fallbeurteilende.
- Wie die Psychotherapie danach weitergeht, besprechen Sie mit dem Psychotherapeuten. Auch einen Abschluss der Psychotherapie oder Wechsel des Psychotherapeuten sollen Sie unbedingt mit diesem besprechen. So kann dieser dem anordnenden Arzt mitteilen, wie es bei weiterem Bedarf weitergeht und Sie bekommen betreffend Anordnung keine Schwierigkeiten.
- Nach der Fallbeurteilung, bei Bedarf für weitere Psychotherapie, wird ein Verlängerungsantrag an den Vertrauensärztlichen Dienst der Krankenkasse geschickt. Die Krankenkasse informiert Sie und den Antrag stellenden Arzt /Ärztin, in der Regel auch die andere Ärztin und Psychotherapeuten, wie es weitergeht.
- Die delegierte Psychotherapie wurde per 30.06.2022 abgeschafft. Somit sind Psychotherapeuten nicht Ärzten unterstellt, arbeiten selbständig und auf eigene Rechnung.
- Sie haben die freie Wahl, bei welchem Psychotherapeuten, bei welcher Psychotherapeutin Sie die Psychotherapie fortsetzen/beginnen.

Psychotherapieplätze finden Sie über:

www.sbap.ch / www.fsp.ch / www.asp.ch / www.spkspk.ch / www.doc24.ch